

Abgabe an Verfassung und Gesetz gipfelte in der These des Oberbundesanwalts, die Rechtsausführungen der Verteidigung erwiesen sich allein dadurch als unmögliche Konstruktion, daß in ihnen ein „politisch unmögliches System“ aufgestellt werde, das deshalb so nicht in die Wirklichkeit umgesetzt werden könne¹¹⁾.

Damit wurde mit kaum zu überbietender Offenheit zugegeben, daß für die politische Justiz des Adenauer-Staates staatsfeindlich ist, was Adenauer und seiner Gruppe als politisch unmöglich erscheint, weil es ihren Interessen widerspricht, daß schließlich das Recht nicht verwirklicht werden darf, wenn es den politischen Zielen des kalten Krieges widerspricht.

Konkreter Zweck aller dieser Theorien war, im vorliegenden Fall der Anklagebehörde die Möglichkeit zu geben, für ihre Anklage-Konstruktion Art. 21 GG zwar „für die Organisation als solche“ (so der Oberbundesanwalt) bestehen zu lassen, die reale Betätigungsmöglichkeit einer politischen Partei auf Grund ihres offiziellen Programms jedoch dem Ermessen dieser Behörde unterzuordnen. Das wird bestätigt, wenn der

6. Senat in der Urteilsbegründung die Wirkung des Art. 21 GG darauf beschränken will, daß Funktionäre einer politischen Partei wohl für verfassungsfeindliche Betätigung nicht strafrechtlich belangt werden könnten, während das jedoch für angeblich hochverräterische Handlungen durchaus möglich sei^{11) 12)}. Angesichts der bekannten und bereits wiederholt dargestellten Fertigkeit des 6. Senats, die juristische Beweisführung in seinen Urteilen „durch willkürliches Hineininterpretieren seiner Thesen in den Vorsatz der Angeklagten“ zu ersetzen¹³⁾, klingt es wie Hohn, wenn der Senatspräsident in der mündlichen Urteilsbegründung erklärt, die Tätigkeit einer Partei sei gewährleistet, solange ihre Funktionäre kein hochverräterisches Unternehmen vorbereiten¹⁴⁾.

Die absolute Unhaltbarkeit derartiger Konstruktionen und die Schwäche der Position von Oberbundesanwalt und Senat offenbarte sich schließlich in dem mehrfachen direkten Eingeständnis des Oberbundesanwalts, es gäbe theoretisch durchaus die Möglichkeit, daß eine Regierung versuche, „Art. 21 mißbräuchlich zu überspielen“, indem durch eine Folge von Einzelverfahren eine Partei praktisch insgesamt ausgeschaltet werden solle¹⁵⁾. Gerade darum handelt es sich jedoch in der Praxis des 6. Senats und der anderen politischen Sondergerichte in der Bundesrepublik, von der dieser Prozeß, ungeachtet seines besonderen Charakters, nur einen kleinen Ausschnitt darstellt^{16) 17)}.

Der gesamte Ablauf dieses Verfahrens — Beweisaufnahme, Plädoyers des Oberbundesanwalts und Urteil — bestätigen, daß es in ihm nicht um die Feststellung von Tatsachen und deren Subsumierung unter einen gesetzlichen Tatbestand ging, sondern allein darum, die kommunistischen Funktionäre wegen ihres Kampfes gegen die Politik der gegenwärtigen Bundesregierung zu verurteilen und diesen Akt in scheinjuristische Konstruktionen einzukleiden. Deshalb wurden im Urteil auch grundsätzlich die bisher angewandten Konstruktionen aufrechterhalten, jedoch mit einigen Modifikationen, die die Schwierigkeiten erkennen lassen, denen sich diese Art von Justiz heute gegenüber sieht.

Ausgangspunkt sind die bereits im Urteil gegen Reichel und Beyer vom 6. Senat entwickelten Thesen¹⁸⁾. Es ist charakteristisch für die „Beweiswürdigung“, wenn ein Beweis für den hochverräterischen Charakter des Programms der nationalen Wiedervereinigung darin gefunden wird, daß die KPD selbst die Losung vom revolutionären Sturz des Adenauer-Regimes für

falsch erklärt hat. Tatsächlich hat der Parteivorstand der KPD auf seiner 23. Tagung Mitte März dieses Jahres festgestellt, diese Losung sei falsch, weil sie der Lage und den Bedingungen in Westdeutschland nicht entspreche und die Herstellung der Einheitsfront der Arbeiterklasse sowie die Sammlung der fortschrittlichen und nationalen Kräfte behindere¹⁸⁾. Dabei war jedoch ausdrücklich betont und nachgewiesen worden, daß diese jetzt für falsch erklärte Losung niemals die Aufforderung zur Beseitigung oder Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Ordnung und auch in keiner Weise die Absicht zum gewaltsamen Sturz der Bundesregierung beinhaltet hat¹⁹⁾. Dieser dem Senat durch Verlesung der betreffenden Dokumente bekannte Sachverhalt hinderte ihn jedoch nicht daran, durch den Mund des Senatspräsidenten zu erklären:

„Wenn mit diesen Formulierungen nicht das gemeint war, was der Senat immer unter ihnen verstanden hat (d. h. einen Plan zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens — die Verf.),... dann wäre es wahrhaftig nicht erforderlich gewesen, diese Formulierungen nachträglich für falsch und verfehlt zu erklären.“²⁰⁾

Die Tatsache, daß Autorität und Ansehen der sozialistischen Staaten, das Vertrauen zur Außenpolitik der Sowjetunion, insbesondere aber das Interesse an einer Verständigung mit der DDR in der westdeutschen Öffentlichkeit ständig wachsen, wird von den herrschenden Kreisen der Bundesrepublik mit einer Welle der Diffamierung der Innen- und Außenpolitik der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten, vor allem der DDR, beantwortet. Auch in dieser Hinsicht erwies sich der Prozeß als der Politik der gegenwärtigen Bundesregierung untergeordnet. Das zeigten nicht nur die stundenlangen politischen Reden des Oberbundesanwalts, die jeglichen Bezugs zur Sache selbst entbehrten, sondern das wurde vor allem deutlich in der Unterstützung, die die auf schwachen Füßen stehende Remilitarisierungspolitik der Adenauer-Regierung durch die vom Oberbundesanwalt dargelegte, vom Senat richterlich bekräftigte Behauptung erfuhr, die Pläne zum gewaltsamen Umsturz in der Bundesrepublik seien von der DDR ausgegangen und das angeblich hochverräterische Programm der KPD sei gewissermaßen aus der DDR importiert worden. Diese Behauptung konnte selbstverständlich nur mit weiteren Tatsachenfälschungen gestützt werden. Zwar sprachen alle Tatsachen, auch die im Urteil angeführten, von der Existenz und Tätigkeit der Programmkommission des Parteivorstandes der KPD, der Senat erklärte jedoch:

„Es muß darauf hingewiesen werden, daß, bevor dieses Programm abgefaßt und verkündet wurde, dieselben Töne bereits angeklungen sind, und zwar in Reden verantwortlicher Funktionäre der sowjetischen Besatzungszone, daß insbesondere in einer Rede Ulbrichts aus dem Frühjahr oder Sommer 1952 nahezu sämtliche Vokabeln, die im Programm der nationalen Wiedervereinigung enthalten sind, schon anklingen, daß diese Vokabeln dann in einer Rede Reimanns aufgegriffen wurden, längst zu einem Zeitpunkt, ehe diese Programmkommission eingesetzt wurde.“²¹⁾

Diese Art der Beweisführung aus der Tatsache, daß gleichgesinnte deutsche Arbeiterfunktionäre für die gleichen nationalen Probleme des deutschen Volkes gleiche Worte gebrauchen, bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Der Zweck derartiger Winkelzüge wird deutlich, wenn zur Begründung der Verurteilung Jupp Ledwohns im Urteil ausgeführt wird:

„Er gehörte zu denjenigen Funktionären, die oftmals nach Berlin fuhren und dort Besprechungen hatten, wenn auch nicht sicher sein mag, daß diese Besprechungen sich gerade auf das Programm der nationalen Wiedervereinigung bezogen haben.“²²⁾

11) 1. Verhandlungstag, Vormittagssitzung, S. 41.

12) Mündliche Urteilsbegründung, S. 4 f.

13) So Prof. Abendroth in „Die Andere Zeitung“ vom 28. Juli 1955.

14) Mündliche Urteilsbegründung, S. 7.

15) 1. Verhandlungstag, Vormittagssitzung, S. 40; 8. Verhandlungstag, Nachmittagssitzung, S. 9.

16) Es sei aus der Fülle der entsprechenden Tatsachen nur hervorgehoben, daß bereits zwei Drittel der Mitglieder des Sekretariats des Parteivorstandes durch Strafverfolgungsmaßnahmen der Bonner Justiz betroffen sind (in Form von Straftaft oder Untersuchungshaft bzw. durch gegen sie ergangene Haftbefehle).

17) vgl. dazu insbesondere Geräts in NJ 1954 S. 618 ff.

18) „Es muß anders werden“, Erklärung des Parteivorstandes der KPD („Freies Volk“ vom 23. März 1956).

19) vgl. dazu Walter Fisch, „Warum war die Losung vom revolutionären Sturz des Adenauer-Regimes falsch?“ („Freies Volk“ vom 28./29. April 1956).

20) Mündliche Urteilsbegründung, S. 10 f.

21) Mündliche Urteilsbegründung, S. 12.

22) Mündliche Urteilsbegründung, S. 15.